

60. Ist das Referat des Vorsitzenden aus Akten, welche in der Hauptverhandlung als Beweismittel vorliegen, unstatthaft?

St.P.D. §§. 237. 248.

Vgl. Bb. 2 Nr. 170; Bb. 3 Nr. 53.

I. Straffenat. Urth. v. 4. November 1880 g. P. Rep. 2681/80.

I. Landgericht Neuwied.

U. v. R. G. Entsch. in Straff. III.

Aus den Gründen:

„Ebenso wie die zweite, prozessualische Revisionsbeschwerde begründet. Sie stützt sich darauf, daß die in der Hauptverhandlung als Beweismittel vorgelegenen Akten P. gegen W. und P. gegen R. nicht verlesen worden seien, und vielmehr der Vorsitzende nur ein Referat aus denselben erstattet habe, worin eine Verlesung des §. 248 St. P. O. gefunden werden müsse. Aus dem Sitzungsprotokoll ergibt sich in dieser Hinsicht, daß, nachdem sich der Angeklagte auf die Akten P. gegen W. „bezogen“ habe, von dem Vorsitzenden über den Inhalt derselben referiert, und daß der Inhalt der Akten P. gegen R., welche auf Anstehen des Angeklagten zur Hauptverhandlung herbeigeschafft worden waren, von demselben vorgetragen worden sei. Durch dieses Verfahren ist aber §. 248 St. P. O. nicht verletzt worden. Denn Akten sind nur die Sammlung einer Reihe von Schriftstücken, unter welchen sich zwar Urkunden und Beweismittel befinden können, die jedoch als Ganzes weder eine Urkunde, noch ein Beweismittel im Sinne des §. 248 St. P. O. darstellen, und daher auch nicht in ihrem vollen Umfange zur Verlesung gebracht werden müssen. Einzelne Schriftstücke aus den betreffenden Akten hatte jedoch der Angeklagte als zu verlesende Urkunden oder Beweismittel nicht bezeichnet, und er kann sich darum auch dadurch nicht verletzt finden, daß eine Verlesung nach Vorschrift des §. 248 St. P. O. nicht stattgefunden hat. Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß ein Referat aus vorliegenden Akten durch §. 248 St. P. O. untersagt werde. Häufig wird es gar nicht ausführbar sein, den Inhalt umfangreicher Akten anders als in diesem Wege zur Kenntnis der Richter oder Geschworenen zu bringen, und vorliegend kann das Referat des Vorsitzenden um so weniger beanstandet werden, als es ohne Widerspruch des Angeklagten und in der Absicht dem Beweis-antrag desselben nach Möglichkeit zu entsprechen stattgefunden hat.“